

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON STUDIOS

von MESSE BOZEN AG, Sitz in 39100 Bozen, Messeplatz 1, Steuernr. u. MwSt.-Nr. IT00098110216, in Person des gesetzlichen Vertreters pro tempore

### Prämissen

- Messe Bozen ist Eigentümerin der Messehalle in 39100 Bozen, Messeplatz 1, und der entsprechenden Zugehörigkeiten.
- Die Halle ist für die Abwicklung von Messen, Ausstellungen, ähnlichen Veranstaltungen und Treffen bestimmt.
- Der Mieter hat die Absicht, eine digitale Veranstaltung in einem der Tonstudios zu organisieren, die für die Abwicklung von digitalen Events eingerichtet sind und sich in der genannten Messehalle befinden. Messe Bozen beabsichtigt, die für den Zweck erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

Angesichts dieser Prämissen vereinbaren die Parteien Folgendes:

### Art. 1 Gegenstand

Messe Bozen vermietet dem Mieter, der akzeptiert, ihr im Buchungsblatt bezeichnetes Studio, das sich in der in den Prämissen genannten Messehalle befindet, zur vorübergehenden Nutzung für den im Buchungsblatt festgelegten Zeitraum.

Das Studio wird dem Mieter mit dem Label „Basic“, „Business“ oder „Premium“ zur Verfügung gestellt (für die nähere Beschreibung der Label wird auf die Website von Messe Bozen verwiesen) gemäß den Angaben im Buchungsblatt inklusive der ebenfalls im Buchungsblatt angegebenen Leistungen.

### Art. 2 Entgelt und Zahlungsmethoden

Das für die vorübergehende Nutzung der mietgegenständlichen Räume vereinbarte Entgelt muss gemäß den Angaben im „Buchungsblatt“ wahlweise wie folgt bezahlt werden:

- a) bei Rechnungserhalt nach Abwicklung der Veranstaltung;
- b) bei Rechnungserhalt innerhalb von 72 Stunden vor Beginn des Mietzeitraums.

Dem Mieter wird das Recht eingeräumt, jederzeit von diesem Vertrag zurückzutreten. Hierfür hat er Messe Bozen eine schriftliche Mitteilung zu übermitteln. Wird das Rücktrittsrecht bis spätestens 24 Std. vor Beginn der Mietdauer geltend gemacht, ist Messe Bozen ein Betrag in Höhe von 50 % der im Buchungsblatt vereinbarten Gesamtkosten zu zahlen.

Macht der Mieter das Rücktrittsrecht nach Ablauf dieser Frist geltend, ist Messe Bozen ein Betrag in Höhe von 100 % der im Buchungsblatt vereinbarten Gesamtkosten zu zahlen.

In jedem Fall ist der Rücktritt unabhängig von der Zahlung der oben genannten Beträge umgehend rechtswirksam, und Messe Bozen steht es frei, die vertragsgegenständlichen Räume Dritten zur Verfügung zu stellen.

Bei Zahlung im Voraus laut Art. 2 Buchst. b) kann der vom Mieter als Mietpreis bezahlte Betrag von Messe Bozen je nach dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Rücktrittsrechts in Höhe von 50 % bzw. 100 % einbehalten werden.

### Art. 3) Nutzungsdauer – Vertragsstrafe

Das Studio wird ausschließlich dem Mieter und nur für den ausdrücklich vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit der Untervermietung ist ausgeschlossen. Sofern die mietgegenständlichen Räume nicht innerhalb der vereinbarten Frist geräumt und frei von Sachen und Personen zusammen mit den Schlüsseln für den Zutritt zurückgegeben werden, muss der Mieter Messe Bozen eine Vertragsstrafe für jede Stunde Verzug in Höhe von € \_\_\_\_ + MwSt. (\_\_\_\_/00) bezahlen, vorbehaltlich des Schadensersatzanspruchs für weitere erlittene Schäden. Die Vorgaben laut diesem Artikel gelten auch, wenn nur ein Teil der mietgegenständlichen Räume nicht innerhalb der hiermit festgelegten Fristen zurückgegeben wird.

### Art. 4 Schäden und Kautions

Der Mieter verpflichtet sich, Messe Bozen als Kautions für etwaige Schäden an den Räumen und der technischen Ausstattung den im Buchungsblatt angegebenen Betrag zu zahlen. Wird die Kautions nicht innerhalb der festgelegten Frist bezahlt (Wertstellung auf dem Girokonto von Messe Bozen spätestens 72 Stunden vor Beginn der Mietdauer), stellt dies eine vertragliche Nichterfüllung seitens des Mieters dar und hat die Aufhebung dieses Vertrags gemäß Art. 1456 ZGB zur Folge, sofern Messe Bozen erklärt, dass sie diese Klausel in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

Bei der Übergabe und bei der Rückgabe der Räume wird eine Ortsbesichtigung im Beisein von Vertretern des Vermieters und des Mieters durchgeführt. Von diesen Ortsbesichtigungen wird ein entsprechendes Protokoll erstellt, das von den Vertretern beider Parteien unterzeichnet wird. Insbesondere wird geprüft, ob sämtliche Ausrüstungen und Ausstattungen, die im „technischen Datenblatt“ aufgeführt sind, das auf der Website von Messe Bozen in den FAQs unter „FieraMesse Studios“ verfügbar ist („Welches technische Equipment



steht mir zur Verfügung?“), vorhanden sind und einwandfrei funktionieren.

Sämtliche Schäden (Einrichtungen, Technik, Gebäude), die zum Zeitpunkt der Rückgabe festgestellt werden, werden bemessen, und Messe Bozen ist berechtigt, die entsprechenden Beträge von der als Kautions geleisteten Summe einzubehalten.

Der als Kautions geleistete Betrag bzw. oder Restbetrag, falls bei der Rückgabe Schäden festgestellt wurden, wird von Messe Bozen spätestens 7 Tage nach Ende des Mietzeitraums per Überweisung auf das vom Mieter zur Zahlung der Kautions genutzte Girokonto zurückgezahlt. In jedem Fall bleibt die Haftung des Mieters für etwaige höhere Schäden vorbehalten.

### **Art. 5 Für den Mieter geltende Pflichten und Verbote**

Der Mieter hält sich an die Grundsätze des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells sowie an den Ethikkodex von Messe Bozen und verpflichtet sich, deren Inhalte und Grundsätze einzuhalten und im Allgemeinen jegliches Verhalten zu unterlassen, das zu einem der im GvD 231/2001 angegebenen Straftatbestände führen könnte.

Der Mieter verpflichtet sich ebenso, dafür zu sorgen, dass seine etwaigen beschäftigten oder freien Mitarbeiter sich an alle im Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell sowie im Ethikkodex von Messe Bozen enthaltenen Grundsätze halten.

Der Verstoß gegen die in den oben genannten Dokumenten vorgesehenen Verhaltensregeln stellt eine schwerwiegende vertragliche Nichterfüllung dar.

Dem Mieter ist es strikt verboten, diskriminierende Veranstaltungen abzuhalten, die insbesondere auf Geschlecht, geografische Herkunft, Hautfarbe, Religion oder persönliche Einstellung abzielen, oder Veranstaltungen mit extremistischen oder radikalen Tendenzen.

Bei politischen Veranstaltungen verpflichtet sich der Mieter sicherzustellen, dass das Event so organisiert wird und abläuft, dass die Besucher etwaiger anderer Veranstaltungen, die gleichzeitig in den Messehallen von Messe Bozen stattfinden, in keiner Weise mit den Besuchern, Lieferanten oder sonstigem Personal der politischen Veranstaltung in Kontakt kommen. Die indirekte, unmittelbare oder mittelbare Verteilung von politischem Material oder Werbematerial von politischen Parteien, Vereinen, Verbänden, Vereinigungen, Gruppen, Bewegungen usw. während der parallelen Abwicklung anderer Veranstaltungen oder Events ist außerhalb der dem Veranstalter der politischen Veranstaltung vermieteten Räumen verboten.

### **Art. 6 Sicherheitsmaßnahmen, technische Richtlinien und allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Messeflächen und -dienstleistungen**

Der Mieter verpflichtet sich, alle bereits von Messe Bozen festgelegten und umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen zur Wahrung der Sicherheit innerhalb der mietgegenständlichen Räume (dazu gehören z.B. u.a. der Notfall- und Evakuierungsplan, Brandschutzmaßnahmen usw.) sowie das maximale Fassungsvermögen der Räume gemäß den Angaben im Buchungsblatt wie auch die gesamtstaatlichen und auf Landesebene geltenden Covid-19-Maßnahmen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass diese von seinen Mitarbeitern und Dritten eingehalten werden.

Zudem erklärt der Mieter, dass er die „technischen Richtlinien von Messe Bozen“ sowie die „allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Messeflächen und -dienstleistungen“, die beide auf der Website von Messe Bozen verfügbar sind, zur Kenntnis genommen hat und dass er die in diesen Dokumenten vorgesehenen Regelungen akzeptiert, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Vertrag und sofern zutreffend.

### **Art. 7 Ausdrücklich vereinbarte Aufhebungsklausel**

Bei Verstoß gegen die Verpflichtungen laut Art. 2b), Art. 4, Art. 5 und Art. 6 seitens des Mieters wird dieser Vertrag laut Art. 1456 ZGB beendet.

Sollte Messe Bozen erklären, dass sie diese ausdrücklich vereinbarte Aufhebungsklausel zu einem Zeitpunkt nach Beginn der Veranstaltung geltend macht, verpflichtet sich der Mieter, die Veranstaltung unverzüglich abubrechen.

Bei Aufhebung des Vertrags aufgrund von Nichterfüllung seitens des Mieters gemäß dieser Klausel ist der Mieter nicht berechtigt, Schadensersatzforderungen irgendwelcher Art an Messe Bozen zu stellen.

### **Art. 8 Kündigung seitens Messe Bozen aus wichtigem Grund**

Messe Bozen AG ist berechtigt, diesen Vertrag auch fristlos zu kündigen, wenn die Durchführung der geplanten Veranstaltung oder des geplanten Events, aufgrund derer/dessen dieser Vertrag geschlossen wurde, mit einem erheblichen Gesundheitsrisiko für die Mitarbeiter von Messe Bozen AG, für die Aussteller, Veranstalter und deren Personal und im Allgemeinen für alle Personen, die an der Abwicklung der Veranstaltung oder des Events beteiligt sind, sowie für die Besucher verbunden ist, sowie aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit und bei potenzieller Bedrohung irgendeines verfassungsmäßig garantierten Grundrechts.

Messe Bozen AG kann diese Kündigungsklausel auch geltend machen, wenn der Staat, die Autonome Provinz



Bozen oder irgendeine andere Gebietskörperschaft Sicherheitsmaßnahmen erlassen, um das spezifische Risiko zu beseitigen, aufgrund dessen Messe Bozen AG diese Klausel in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, wenn Messe Bozen AG aufgrund der besonderen, von Messe Bozen AG ausgeübten Tätigkeit sowie aufgrund der Art der Veranstaltung/des Events der Meinung ist, dass die Sicherheit der Veranstaltung/des Events trotz der präzisen und strikten Umsetzung der von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen nicht gewährleistet werden kann bzw. wenn die von den Behörden vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen besonders strikt sind, sodass die Veranstaltung/das Event nicht ordnungsgemäß abgewickelt werden kann.

Macht Messe Bozen AG diese Klausel geltend, wird dem Veranstalter/Aussteller das eventuell bereits an Messe Bozen AG auf der Grundlage dieses Vertrags gezahlte Entgelt zurückerstattet.

Der Veranstalter/Aussteller kann gegenüber Messe Bozen AG keinen Anspruch/keine Forderung auf Entschädigungsleistung, Schadensersatz oder in sonst irgendeiner Hinsicht geltend machen.

#### **Art. 9 Haftung und Schadloshaltung**

Der Mieter übernimmt auf eigene Rechnung jegliche Haftung für sämtliche Sach- oder Personenschäden in den vertragsgegenständlichen Räumen während der vereinbarten Mietdauer.

Zudem verpflichtet sich der Mieter, Messe Bozen in Bezug auf sämtliche Forderungen schad- und klaglos zu halten, die ggf. gegenüber Messe Bozen für Vorfälle erhoben werden, die unmittelbar oder mittelbar mit den in den Räumen von Messe Bozen kraft dieses Mietvertrags durchgeführten Tätigkeiten verbunden sind, und insbesondere auf solche, die auf die Nichterfüllung der mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

#### **Art. 10) Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für diesen Vertrag gilt italienisches Recht.

Für sämtliche eventuelle Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung oder Durchführung dieses Vertrags ist das Landesgericht Bozen zuständig.